

vorhanden ist, und auch die frühere Empfehlung dieser Sache der Stände von 1843 zur „thunlichsten Berücksichtigung“ wurde bis jetzt ohne Allerhöchste Entschließung gelassen. Wenn Corporationen in ihren materiellen Interessen sich sehr zurückgesetzt gefunden, wenn sie 10 bis 12 Jahre umsonst baten, dann möge es ihnen verziehen werden, wenn sie vielleicht endlich mit irgend einem Ausdrucke einmal verlegt haben. Auch aus der Rede des Herrn Ministers ist das Bestreben, Geschehenes gut zu machen, hervorgegangen. Es ist, wie der Herr Minister erwähnt hat, in der einen Eingabe der Ausdruck: „Gleichgültigkeit“ gebraucht worden, welcher in der Beschwerde mit dem Ausdrucke: „ungewohnte Kühle“ vertauscht worden sei. Es ist darin das Bestreben zu erkennen, einen mildern Ausdruck zu wählen, und auch der Ausdruck, der die Zölle als „mittelalterliche Ausbeutung der Flußstraße“ bezeichnet, stellt ein wahres Verhältniß dar. Diese Flußzölle sind nur in Deutschland, und nur in Deutschlands Mittelalter entstanden. — Die Eingabe Nr. 1 ist von einem Sachwalter, einem Unbetheiligten in Auftrag gefertigt worden, der bloß die Sache selbst vor Augen gehabt haben wird, und nimmermehr der schuldigen Hochachtung wird haben ermangeln wollen. Zwei der ersten Sachwalter Dresdens haben die Sache bearbeitet und Gutachten auch über den Nachtrag geliefert. Aber Niemand hat geahnet, daß Petitionen an die Stände — nach langen Jahren der Geduld — noch mißliebig wirken könnten! — Gehe ich auf den Gegenstand selbst ein, so muß ich damit anfangen, womit der Herr Minister anfing, damit, daß man sich mit Unrecht auf die Wiener Congressacte berufen habe. Diese hat nun allerdings rückfichtlich der Zolltaxe der Flüsse bestimmt, daß der Rheinoctroi als norme approximative dienen soll, daß man sich den Rheinzöllen annähern wolle. Aber es kommt außer dem Nachsatz, den der Herr Minister erwähnte, auch noch der Satz hinzu: „Der Zweck dieser Maaßregel ist, die Schifffahrt zu erleichtern und den Handel zu mehren.“ Es heißt auch, wie ich mich recht wohl erinnere, im 111. Paragraphen dieses Fundamentalgesetzes: „On partira néanmoins en dressant le tarif du point de vue d'encourager le commerce en facilitant la navigation“, und daran knüpfte sich später: „l'octroi sur le Rhin pourra servir d'une norme approximative“. Es ist der eingestandene Zweck dieser Bestimmung, der Elbzoll soll entsprechend den Zolleinrichtungen am Rhein gestaltet werden, dieser soll die annähernde Norm geben, jedoch der Art, daß die Schifffahrt dadurch erleichtert und der Handel vermehrt werde. Dieser Satz ist damit verbunden und giebt den Maaßstab, wie die approximative Norm zu verstehen und wie sie einzuhalten ist. Ohne Jurist zu sein, scheint mir dieses doch über allen Zweifel erhaben, — daß somit die Norm doch fixirt ist. Es ist aber erweislich, daß diese Norm eine dem ganz widersprechende Ausdehnung gefunden hat, eine solche, daß dadurch Hunderttausende von Centnern Güter der Elbe entgingen und auf die Oder fielen, daß also der Bestimmung der Wiener Congressacte damit nicht nachgegangen, und daß

man bei den neuen Verträgen daher auf falscher Basis ist. Denn die Norm wurde im Gegentheil eine solche, welche die Schifffahrt der Elbe minderte und den Handel vertrieb, — statt ihn zu erleichtern und zu vermehren. Wenn auch approximativ ein weiter Begriff ist, so ist doch diese daran geknüpfte Bedingung, die ich nachwies, ganz gewiß nicht eingehalten worden, weil notorisch ein großer Theil des Elbhandels auf die Oder übergegangen ist und nun erst durch die Oder und preussischen Canäle auf die Elbe gelangen kann. Dies beweisen die Berechnungen, positiv und bestimmt aus amtlichen Urkunden preussischer Behörden geschöpft, welche der Ständeversammlung von den Kaufleuten beigebracht worden sind.

Die Acte von 1821 habe nimmermehr die Mängel vermehren können, habe nimmermehr Anlaß zu der Klage geben können, daß von da an der schlimmere Zustand der Zölle begonnen habe. Leider ist es in gewisser Beziehung doch so, denn der frühere Zustand war nominell schlimmer im Principe der Taxe, in der Praxis der Uebentrichtung aber nicht. Ich muß der geehrten Kammer in Erinnerung bringen, daß die jetzige Zollverfassung eine ganz andere ist, als damals. Jetzt ist sie vervollkommen, jeder Zollbeamte ist im Gehalt fixirt und erfüllt von Staatsdienerehre. Das Accidentienwesen ist in Wegfall gekommen. Dieses Accidentienwesen hatte damals die Folge, daß die Höhe dieser Zölle öfters nur scheinbar war, in der Praxis sich aber nicht so herausstellte. Die Mehrzahl der Elbkähne ist unter einem andern Gewichte passirt, als dem wirklich darauf geladenen. Uehnliches ist damals in ganz Europa im Zollwesen geschehen. Erst als man die Gesetze so eingerichtet hat, daß sie gleichmäßig befolgt werden konnten, hatte man Anspruch auf ihre getreuliche Befolgung. Es ist eine Thatsache, daß, als die Kosten des Elbzolls von 2½ Thlr. für jeden Centner der Ladung in Wegfall kamen und auf einen Thaler 3½ gGr. für den Centner Ermäßigung fanden, Jedermann wußte, daß er mehr zu zahlen haben würde. Es haben damals naive Bemerkungen preussischer Beamten stattgefunden, die von ihrer frühern Erhebungsweise schieden. Sie riefen den Schiffern zu: „Ihr Sachsen müßt wenigstens für 400 Jahre Büffelhörner besitzen.“ Es waren unter der Rubrik: „Büffelhörner“, weil keine Revisionen stattfanden, viele Tausende von Fässern und Kisten Waaren allerlei Art in niedrigem Zoll durchgegangen. Wie Ironie auf das System mag es klingen, daß zum niedrigen Satze der Büffelhörner alles Mögliche passirte, es war aber wirklich so. So geschah es auch mit „Kümmel“; mehr, als je eine Möglichkeit gewesen ist, daß davon hätte consumirt werden können, ist damals von diesem Artikel fälschlich angegeben und niedrig verzollt worden. Diese Büffelhörner und Kümmelballen und Blauholzfäcke dienten dazu, um der wirklichen Leistung des Zolls für die darunter versteckt gehenden Waarenartikel vorzubeugen, und es kann den jetzigen Kaufleuten nicht ein Vorwurf gemacht werden, wenn sie jetzt sagen, damals war die Uebentrichtung des Zolls für unsere Vorgänger im Handel niedriger. Es ist ferner gesagt worden, daß die Verminderung der 35 Hebestellen der